

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/22850, 19/23551, 19/23839 Nr. 7, 19/25160 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020
(Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020)

Bericht der Abgeordneten **Andreas Schwarz, Dr. André Berghegger, Ulrike Schielke-Ziesing, Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler**

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie Reaktionen auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Darüber hinaus besteht ein Erfordernis zur Umsetzung eines unvermeidlich entstandenen technischen Regelungsbedarfs. Hierzu gehören Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen auf Grund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen.

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz soll diesem fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf entsprochen werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung *	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	- 1 850	- 930	- 1 785	- 1 100	- 775	- 800
Bund	- 776	- 389	- 726	- 424	- 292	- 312
Länder	- 720	- 345	- 698	- 417	- 287	- 306
Gemeinden	- 354	- 196	- 361	- 259	- 196	- 182

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern – BZSt – (Kapitel 0815) auf Grund der Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets:

Jahr	Personal-mehrbedarf	Sach-aufwand	Aufträge und IT-Dienst-leistungen [Titel 532 01]	Gesamtaufwand
2019			9.500.000 €	9.500.000 €
2020	716.000 €	334.000 €	12.375.000 €	13.426.000 €
2021	1.802.000 €	844.000 €	8.000.000 €	10.645.000 €
2022	2.170.000 €	1.019.000 €	5.875.000 €	9.064.000 €
	4.688.000 €	2.197.000 €	35.750.000 €	42.635.000 €

Mehrbedarf für das Informationszentrum Bund – ITZBund – (Kapitel 0816) auf Grund der Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets/ Steuer-verwaltung:

Jahr	Personal-mehrbedarf	Sachauf-wand	Aufträge und IT-Dienst-leistungen [Titel 532 01]	Wartung und Pflege von Hard- u. Software [Titel 511 01]	Hard- u. Software [Titel 812 02]	Gesamt-aufwand
2019	245.000 €	95.000 €	1.760.000 €	240.000 €	1.000.000 €	3.341.000 €
2020	752.000 €	286.000 €	1.760.000 €	240.000 €	0 €	3.038.000 €
2021	1.419.000 €	541.000 €	2.112.000 €	360.000 €	1.800.000 €	6.232.000 €
2022	1.419.000 €	541.000 €	2.112.000 €	360.000 €	0 €	4.432.000 €
	3.835.000 €	1.463.000 €	7.744.000 €	1.200.000 €	2.800.000 €	17.043.000 €

Mehrbedarf Zollverwaltung (Kapitel 0813) auf Grund der Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets:

Jahr	Personal-mehrbedarf laufend	Sachaufwand laufend	IT-Dienst-leistungen [Titel 532 01] einmalig	Gesamtaufwand
2020			1.000.000 €	1.000.000 €
2021	33.400.000 €	12.100.000 €	300.000 €	45.800.000 €
2022	66.800.000 €	24.100.000 €		90.900.000 €
2023	66.800.000 €	24.100.000 €		90.900.000 €

Mehrbedarf für das ITZBund (Kapitel 0816) im Hinblick auf das Mehrwertsteuer-Digitalpaket/ Zollverwaltung:

Jahr	Personal-mehrbedarf	Sachaufwand	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Wartung und Pflege von Hard- u. Software [Titel 511 01]	Hard- u. Software [Titel 812 02]	Gesamtaufwand
2020			440.000 €		180.000 €	620.000 €
2021	407.000 €	127.000 €		36.000 €		571.000 €
2022	815.000 €	255.000 €		36.000 €		1.106.000 €
2023	815.000 €	255.000 €		36.000 €		1.106.000 €

Mehrbedarf für das BZSt auf Grund der Datenübermittlung KV/PV (Kapitel 0815):

Jahr	Personal-kosten	Sachkosten	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Gesamtaufwand
2020			840.000 €	840.000 €
2021	53.000 €	14.000 €	3.125.000 €	3.192.000 €
2022	142.000 €	43.000 €	4.270.000 €	4.456.000 €
2023	179.000 €	58.000 €	3.275.000 €	3.512.000 €
2024	179.000 €	58.000 €	2.779.000 €	3.016.000 €

Mehrbedarf für das ITZBund auf Grund der Datenübermittlung KV/PV (Kapitel 0816):

Jahr	Personal-kosten	Sachkosten	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Wartung und Pflege [Titel 511 01]	Hard- u. Software [Titel 812 02]	Gesamtaufwand
2020			1.440.000 €	1.000.000 €	5.000.000 €	7.440.000 €
2021	795.000 €	289.500 €	1.440.000 €	2.000.000 €	5.000.000 €	9.524.500 €
2022	1.589.000 €	579.000 €	1.440.000 €	2.400.000 €	2.000.000 €	8.008.000 €
2023	1.589.000 €	579.000 €	480.000 €	2.800.000 €	2.000.000 €	7.448.000 €
2024	1.589.000 €	579.000 €	480.000 €	2.800.000 €	0 €	5.448.000 €

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Durch eine IT-Umsetzung im Zusammenhang mit der Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern entsteht zudem in KONSENS (Koordinierte Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) schätzungsweise ein Aufwand i. H. v. 5 Mio. Euro.

Mehrbedarf Umsetzung Datenübermittlung Ordnungsgelder durch das Bundesamt für Justiz

Für die voraussichtlich zwölf Monate dauernde Projektphase wird beim Bundesamt für Justiz (BfJ) ein einmaliger Personalmehrbedarf von 1 x A 14 (jährliche Kosten rund 104.062 Euro) und 2 x A 12 (jährliche Kosten jeweils rund 84.854 Euro), insgesamt also jährlich rund 273.770 Euro entstehen. Dieser einmalige personelle Mehrbedarf wird ab dem Haushaltsjahr 2021 entstehen.

Der durch die Gesetzesänderung und die ggf. noch zu ändernde Rechtsverordnung entstehende dauerhafte Personalmehrbedarf beim BfJ liegt bei 1 x A 14 (jährlich rund 104.062 Euro) und 4 x A 12 (jeweils jährlich rund 84.854 Euro), mithin insgesamt jährlich rund 443.478 Euro. Der personelle Mehrbedarf wird voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2022 entstehen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands:	- 175.748 Stunden
Veränderung des jährlichen Sachaufwands:	378.000.000 Euro
Einmaliger Zeitaufwand in Stunden:	0 Stunden
Einmaliger Sachaufwand:	0 Euro

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:	6.054.000 Euro
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:	- 11.974.000 Euro
davon Umsetzung von EU-Vorgaben	20.288.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	2.889.000 Euro
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe:	2.304.000 Euro

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Jahre 2019 bis 2022 insgesamt:	120.742.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	2.246.000 Euro

Land

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:	16.985.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	0 Euro

Kommunen

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:	0 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	0 Euro

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurden Regelungen zum Gemeinnützigkeitsrecht aufgenommen, deren Kernanliegen die Entbürokratisierung des Ehrenamtes ist. Dazu gehört neben der Anhebung von Pauschalen und der Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke auch der Abbau von Nachweisen der Mittelverwendung kleiner Körperschaften.

Durch die Maßnahmen vermindert sich der Zeitaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern zukünftig jährlich um 20.000 Stunden und Sachaufwendungen in Höhe von 60.000 Euro jährlich können eingespart werden.

Bei der Wirtschaft, zu denen auch die 600.000 gemeinnützigen Organisationen gehören, vermindern sich die jährlichen Bürokratiekosten um rund 55,7 Millionen Euro. Es entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 1,7 Millionen Euro.

Für die Verwaltung mindern sich die jährlichen Kosten um rund 2,6 Millionen Euro. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 7,2 Millionen Euro.

Darüber hinaus führt die im Zuge der parlamentarischen Beratungen aufgenommene Vereinfachung der Abfassung von Einspruchsentscheidungen bei einer Vielzahl von am Einspruchsverfahren Beteiligten (§ 366 Satz 2 – neu – der Abgabenordnung) für die Steuerverwaltungen der Länder zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands von rund 3,5 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. Dezember 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Andreas Schwarz

Berichterstatter

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatterin

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

